

Die „geheimen Tricks“ im Umgang mit Versicherungen

Was sind die Tricks erfahrener Versicherungsberater im immer schwierigeren Umgang mit den Versicherungsgesellschaften? Die werden natürlich von niemandem verraten – außer eben hier, für alle für Zahnärztinnen und Zahnärzte relevanten Versicherungsfragen.

Teil 32: Zahnärzte als Sachverständige

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch sieht grundsätzlich jeden Zahnarzt als sachverständig an. Das Gesetz formuliert dies in § 1299 ABGB, und das seit immerhin 1812. Begründet wird darin eine besondere „Sachverständigenhaftung“, weil die Tätigkeit „eigene Kunstkenntnisse“ erfordert, und wer „sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; [...] muss daher den Mangel derselben vertreten.“

Das ist eine schöne, klare Sprache, die auch etliche Rechtschreibreformen später immer noch gut verstanden werden kann! Der moderne Gesetzgeber sollte sich hier vielleicht häufiger ein Beispiel nehmen!



Komplexer wird es hingegen vor allem dann, wenn der Zahnarzt seine „sachverständige Tätigkeit“ auch in Form der Erstellung zahnmedizinischer Gutachten ausübt. Hier zeigen sich dann deutliche Unterschiede bei den Absicherungen für die verschiedenen Ausübungsformen.

Privat- und Gerichtssachverständige

Die Berechtigung zur Ausübung von privaten Sachverständigentätigkeiten hat grundsätzlich jeder Zahnarzt. Für die Tätigkeit als Gerichtssachverständiger – eigentlich: als „allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger“ – ist hingegen eine zusätzliche Ausbildung und Prüfung erforderlich.

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen nimmt dabei deren Interessen wahr und listet diese Experten nach einer Fachgruppen- und Fachgebieteinteilung (auf seiner nicht mehr ganz zeitgemäßen Website) auf. Derzeit werden für die hier relevanten Fachgebiete im Raum Wien/Niederösterreich/Burgenland aktuell 5 Sachverständige für das Fachgebiet „02.33 - Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie“ sowie 27 Sachverständige für das Fachgebiet „02.60 Zahnheilkunde“ angeführt.

Unterschiedliche Haftpflichtversicherungen – unterschiedliche Mindesthaftungssummen

Bevor die Eintragung in die Gerichts-Sachverständigenliste erfolgen kann, ist dafür eine separate Deckungsbestätigung nachzuweisen, und zwar hier mit einer vorgeschriebenen Mindestsumme von € 400.000.

Demgegenüber ist die außergerichtliche Sachverständigentätigkeit seit Einführung der Pflichtversicherung für Zahnärzte im Jahr 2010 automatisch in allen Angeboten für die Haftpflichtversicherung von freiberuflich tätigen Zahnärzten inkludiert. Als Mindestsumme für Vermögensschäden aus der Gutachtertätigkeit sind € 2 Mio. vorgegeben.

Laufen Sie nicht ins Messer – die richtige Versicherungssumme

Entscheidende Bedeutung für die persönliche Absicherung hat die Wahl der richtigen Versicherungssumme. Denn während die Versicherungssumme jenen Grenzwert angibt, bis zu dem Ihr Versicherer Sie von Schäden freihält, ist die persönliche Haftung nach österreichischer Rechtsordnung unbegrenzt: Alles über die Versicherungssumme hinaus ist – ohne Limit nach oben – selbst zu bezahlen!

Die Höhe des Sachverständigenhonorars ist dabei völlig irrelevant dafür, welche Haftungssummen abzuschließen sind. Relevant für eine mögliche Haftung ist ausschließlich die Schadenhöhe, die jemandem aus einem Gutachten entstehen – oder die er behaupten – kann.

Im Fall des Falles wird sich bei Gerichtsgutachten üblicherweise jene Partei, die im gegenständlichen Verfahren den Kürzeren gezogen hat, mit einem Haftungsanspruch an den Verfasser des für sie ungünstig ausgefallenen Gutachtens wenden. Führt man sich die Summen vor Augen, die in der Praxis gerichtlich ausgestritten werden, sind jene € 400.000 Mindestsumme, mit denen zahlreiche Gerichtsgutachter ausgestattet sind, regelmäßig als existenzgefährdend niedrig anzusehen. In der Praxis empfiehlt sich eine Erhöhung auf zumindest jene Summen, die auch für die normale zahnärztliche Tätigkeit inklusive der außergerichtlichen Gutachtertätigkeit vorgegeben sind: Konkret also € 2 Mio. Versicherungssumme aufwärts.

„Trick“

Da die höhere Versicherungssumme, vor allem für Gerichtssachverständige, naturgemäß mit höheren Kosten einhergeht, gibt es einen erstaunlich selten angewandten Trick: mit ausgewählten Anbietern der Zahnarzt-Haftpflichtversicherung ist auch der Einschluss der Gerichtssachverständigentätigkeit mit gleicher Versicherungssumme zu besonders günstigen Konditionen möglich. Statt zwei separaten Haftpflichtversicherungen für jeweils die Privat- bzw. die Gerichtssachverständigentätigkeit gibt es so die Möglichkeit, sich beide vorgeschriebenen Versicherungen gewissermaßen im Gesamtpaket zu holen. Die Prämien für den Gerichts-Sachverständigenteil sind dann mitunter deutlich niedriger als im Rahmenvertrag für Gerichtsgutachter – bei weit höheren Versicherungssummen.

Wenn Sie Fragen zur optimalen Absicherung Ihrer Sachverständigentätigkeiten haben, wenden Sie sich an den Versicherungsberater, der Ihr Vertrauen hat – und der optimalerweise auf die Berufsabsicherungen für Ihre konkrete Berufstätigkeit spezialisiert ist. ■

Mag. Marcel Mittendorfer

VERAG Versicherungsmakler GmbH
1190 Wien, Eroicagasse 9
www.verag.at



RA Dr. Erwin Senoner

Celar Senoner Weber-Wilfert Rechtsanwälte GmbH
1070 Wien, Mariahilfer Straße 88 a
www.csw-legal.at

